

BGH: Streitwert bei unverlangter eMail-Zusendung

Erhält jemand unangefordert Werbung per eMail, kann er seinen Anwalt beauftragen, dem Versender eine kostenbewehrte Unterlassungserklärung zu senden. Der BGH hat den Streitwert dabei auf 3.000 Euro festgesetzt. Damit muss der Versender für jede abgemahnte Spam-eMail 270 Euro Anwaltsgebühren zahlen.

Von Dr. Martin Bahr

Der BGH (Beschl. v. 30.11.2004 – Az.: VI ZR 65/04 – PDF) hatte darüber zu entscheiden, wie der Streitwert bei einer unverlangten eMail-Zusendung zu bestimmen ist. In der instanzgerichtlichen Rechtsprechung sind hier Werte zwischen 1.000 und 10.000 Euro üblich. Der Streitwert ist für ein Gerichtsverfahren deswegen wichtig, weil sich danach die anfallenden Kosten (Gericht, Anwalt) bemessen.

Im vorliegenden Verfahren wurde der Streitwert mit 3.000 Euro festgesetzt. Dagegen wandte sich der klägerische Rechtsanwalt. Der BGH wies die Beschwerde zurück: „Der Kläger, ein Rechtsanwalt, der die Beklagte, die mit Mode handelt, in den Vorinstanzen erfolgreich wegen unaufgefordert versandter eMail-Werbung in Anspruch genommen hat, wendet sich mit seiner Gegenvorstellung gegen die Festsetzung des Streitwertes (...) auf 3.000 Euro (...). (...) der Kläger [meint] (...), der Streitwert sei im Hinblick auf im vorausgegangenen einstweiligen Verfügungsverfahren, in anderen Entscheidungen des Kammergerichts und weiterer Instanzgerichte höher festgesetzte Streitwerte zu niedrig, weil der volkswirtschaftliche Gesamtschaden durch unerlaubte eMail-Werbung dabei nicht hinreichend berücksichtigt werde.“

Dem sind die Karlsruher Richter nicht gefolgt: „Dieser Auffassung vermag der erkennende Senat nicht beizutreten, da sich die Streitwertfestsetzung im vorliegenden Fall nicht an einem etwaigen volkswirtschaftlichen Gesamtschaden unerlaubter eMail-Werbung orientiert, sondern an dem Interesse des Klägers im Einzelfall, durch die entsprechende Werbung der Beklagten nicht belästigt zu werden. Diese Belästigung hat das Kammergericht in tatrichterlicher Würdigung als „verhältnismäßig geringfügig“ bezeichnet. Hiermit korrespondiert der im Senatsbeschluss vom 28. Juni 2004 auf 3.000 Euro festgesetzte Streitwert.“

Der BGH-Beschluss betrifft nur den Fall, wo eine Person ganz allgemein die Zusendung von Spam-eMails monierte. Die Fälle dagegen, bei denen ein Wettbewerber einen unmittelbaren Konkurrenten abmahnt, werden in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung mit einem weitaus höheren Streitwert als 3.000 Euro festgesetzt.

Zum Autor: Dr. Martin Bahr

ist Rechtsanwalt in der Hamburger Kanzlei Heyms & Dr. Bahr. Seine Interessenschwerpunkte sind Recht der Neuen Medien, Gewerblicher Rechtsschutz und Glücksspiel-/Gewinnspielrecht. Neben der reinen juristischen Befähigung besitzt der Anwalt vor allem auf dem Gebiet der Soft- und Hardware ausgezeichnete Kenntnisse und ist zudem langjähriger Dozent und Referent.



RECHT

CAN-SPAM ACT:

Gesetz wirkungslos

97 Prozent aller in den USA versandten Massenmails sind weiterhin illegal. Laut einer Studie des Spam-Filter-Anbieters MX Logic erfüllen nur drei Prozent der 2004 verschickten eMail-Werbebotschaften die Anforderungen des vor einem Jahr in Kraft getretenen Anti-Spam-Gesetzes. Dieses schreibt unter anderem Anbieterkennzeichnungen, funktionierende Antwortadressen sowie Austragungsmöglichkeiten (Opt-out) vor.

OLG:

Filtern kann strafbar sein

Laut dem Karlsruher Oberlandesgericht (OLG) kann das gezielte Ausfiltern der eMails eines bestimmten Absenders strafbar sein. Aufgrund eines Streits ließ eine baden-württembergische Hochschule alle eMails eines ehemaligen wissenschaftlichen Mitarbeiters ausfiltern. Das OLG setzte mit der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen gegen den für die Sperranordnung Verantwortlichen bundesweite Maßstäbe (Aktenzeichen: 1 Ws152/04 – Beschluss vom 10. Januar 2005).

TEXAS:

Anklage gegen Spammer

Der US-Bundesstaat Texas hat eine Klage gegen zwei Männer angestrengt, die Millionen von unerwünschten Werbe-eMails (Spam) verschickt haben sollen. So nutzten die Spammer laut Anklage irreführende Überschriften, identifizierten die Mails nicht als Reklame und boten Dienstleistungen an, für deren Ausführung ihnen in Texas die Lizenz fehlte. Den Männern droht Schadenersatz in Millionenhöhe.

LINKTIPP

Textnewsletter formatieren

Manche sagen, der Newsletter im HTML-Format habe sich nie durchgesetzt, zu groß sind die Vorteile des ASCII-Textes. Weil es hier nur spartanische Gestaltungsmöglichkeiten gibt, bietet das Programm „Text Formatter Plus“ Formatierungen an. Erhältlich ist das Tool in einer englischsprachigen Beta-Version für Windows-Systeme.

www.formatbluesoftware.com/tfp.htm